

nicht passende Glosse vorhanden ist, durchführt.¹ Da er aber bei Abschluß seiner Glossenuntersuchungen zu der Auffassung gelangt, Buch habe von vornherein den gesamten Sachsenspiegeltext glosiert, mißt er auch der sich an dieser Stelle findenden Bemerkung über das Ende des Privilegiums keine Bedeutung bei, indem er erklärt, nichts spreche dagegen, daß Buch, trotzdem er das Ende des Privilegiums bei III 82 § 1 anerkannte, seine Glosse auch den zugesetzten Artikeln beigefügt habe.² Diese Hypothese ist an sich nicht von vornherein unmöglich. Ganz abgesehen aber davon, daß sich alsdann auch eine innere Umkehrung der Entwicklung innerhalb der Glossenordnungen nachweisen lassen müßte, spricht auch gerade der gesamte Befund an dieser Stelle gegen eine nahtlose Entstehung der Glosse zu III 81 und den nachfolgenden Artikeln.

Die hier verglichenen Handschriften verbindet ihr Verhalten bei dem zu untersuchenden Einschnitt bei III 81 § 1 bzw. 82 § 1 zu den gleichen Gruppen, wie sie durch die früheren Einteilungsmerkmale sich ergaben: Von der Gruppe I beenden Cφ, Cd, Cγ, Cσ, Cq den Text schon mit III 81 § 1, im Register sogar bereits mit III 80. Auch Ds, das bei der Zitatvergleichung durchweg sich diesen Handschriften anschloß, enthielt offenbar ursprünglich den Text nur bis III 81 § 1; denn das Register bricht schon mitten in der Rubrik zu III 79 § 1 ab, und die Artikel III 82 § 1 — somit unter Weglassung von III 81 § 2 — bis III 91 folgen, wenn auch mit gleicher Hand, doch wohl aus anderer Vorlage entnommen, ungezählt auf das Glossenbruchstück zu III 81 § 2. — Die aufgeführten Handschriften stimmen bis auf Cγ auch darin überein, daß sie von der Glosse zu III 81 § 2 auch nur das bekannte kurze Bruchstück *Wente he erliken . . . sinen lesten articulum*³ aufweisen. Cγ sondert sich dabei nicht grundlegend ab, sondern läßt lediglich nach III 70 = vulgat III 79—81 § 1 das Glossenbruchstück weg, was sich durchaus auf eine singuläre Einsicht des Schreibers über die Sinnlosigkeit einer Aufnahme des Bruchstücks zurückführen läßt.

Die Handschriften Cφ, Cb, Cg, deren Zusammengehen auch sonst gelegentlich schon beobachtet wurde, gehören zu denjenigen, die auf das Bruchstück die nicht hierhergehörige Glosse zu III 73, die sich mit der Ebenburt beschäftigt, folgen lassen und damit

¹) STEFFEHAGEN, W.S.B. CXIV 703 f., 707 ff. ²) STEFFENHAGEN, W.S.B. CXIV 729 ff. ³) HOMEYER, Genealogie 128, Form b.